



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in §4 Punkt 1 der Satzung des Fördervereins erstellt.
2. Der Förderverein Reservistenkameradschaft Kurmainz e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Gründungsversammlung am 07. Februar 2025 diese Beitragsordnung beschlossen.
3. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt **30,00 Euro** im Jahr.
2. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt, siehe Gebühren.
4. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben.
5. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt, siehe Gebühren.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, erfolgt **KEINE** Ermäßigung des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

1. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von **10,00 Euro** pro Mahnung erhoben.
2. Kosten bei Rücklastschriften werden dem Mitglied den entstandenen Bankgebühren zuzüglich **5,00 Euro** Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.
3. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Veranstaltungen des Vereins ab.
4. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinsaustritt

1. Gemäß §3 Punkt 6 der Satzung ist ein Vereinsaustritt schriftlich bis zum 31. Oktober zum Jahresende möglich. Die Kündigung wirkt dann ab dem 01. Januar des Folgejahres.

Mainz, 07. Februar 2025

gez. Der geschäftsführende Vorstand